

## LEITFADEN SCHNUPPERLEHRE

### ZIEL EINER SCHNUPPERLEHRE

Durch praktische Arbeit und eigenes Erleben kann die jugendliche Person abklären, ob sie für das Hauswirtschaftsjahr agriPrakti, die erforderlichen Neigungen und Voraussetzungen mitbringt. Zudem gibt es der Auszubildenden und deren Familie die Möglichkeit die Jugendliche kennenzulernen.

### DURCHFÜHRUNG EINER SCHNUPPERLEHRE

Eine Schnupperlehre kann zwischen einem und mehreren Tagen dauern (zwei, drei Tage empfehlenswert), je nach Wunsch und Möglichkeiten des Betriebs und der Jugendlichen.

Die junge Person sollte ein möglichst abgerundetes und augenscheinliches Bild des Betriebes und des Hauswirtschaftsjahrs erhalten. Am Ende der Schnupperlehrzeit sollte eine Schlussbesprechung (nach Wunsch mit Eltern) stattfinden. Beim Schlussgespräch können Eignung und Wünsche besprochen werden.

Wünscht die Jugendliche das Hauswirtschaftsjahr agriPrakti bei der besuchten Familie zu absolvieren, soll sie diesen Wunsch mit einer kurzen Bewerbung Ausdruck verleihen. Im Gegenzug ist die Auszubildende angehalten, innert der vereinbarten Zeit dem Schnuppernden eine Rückmeldung zu geben.

Dies gibt der Auszubildenden die Möglichkeit ein allfälliges Ausbildungsjahr der Jugendlichen nochmals mit der Familie zu besprechen und falls sich mehrere Jugendliche melden, eine Auswahl zu treffen.

### UNFALLVERSICHERUNG

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sind in der Schweiz fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch für Jugendliche in der Schnupperlehre. Es versteht sich, dass sie auf Gefahren besonders aufmerksam gemacht und beaufsichtigt werden müssen.

### HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selber aufkommen. Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z.B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären. ([www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch), Auszug vom Merkblatt 08: Schnupperlehre)

### CHECKLISTE FÜR DIE VORBEREITUNG EINER SCHNUPPERLEHRE:

Informationen, die die Jugendlichen in der Schnupperlehre benötigen:

- Wann müssen sie sich bei wem am ersten Tag im Betrieb melden?
- Wie kommen sie in den Betrieb (Anreise)?
- Wie lange dauern die Arbeitszeiten?
- Wie sieht das Schnupperlehrprogramm aus?
- Müssen sie spezielle Arbeitskleider tragen?
- Müssen noch Fragen betreffend Versicherungen, Vertrag oder Entschädigung geklärt werden.